Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Kontrollführung im Zivilschutz

Gestützt auf Art. 47 Abs. 1 der Bundesgesetzgebung über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SB 520.1) und § 7 Abs. 1 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) erlässt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) folgenden Weisungen über die Kontrollführung im Zivilschutz:

1. Grundsatz

1.1 Die Kontrollführung im Zivilschutz wird durch das Kreiskommando Thurgau und die Zivilschutzstelle der Zivilschutzorganisation mittels dem Personalinformationssystem Zivilschutz sichergestellt.

1.2 Die Kontrollführung im Zivilschutz beinhaltet folgende Punkte:
- Führen der Personenstammdaten
- Disziplinarstrafwesen Zivilschutz
- Führen der Zivilschutzdaten
- Anlassverwaltung
- Dienstbüchlein

2. Verantwortlichkeiten

2.1 Das Kreiskommando Thurgau stellt das Führen der Personenstammdaten und das Disziplinarstrafwesen Zivilschutz sicher.

2.2 Die Abteilung Zivilschutz des ABA definiert die Vorlagen im Personalinformationssystem Zivilschutz. Diese sind zwingend zu nutzen und dürfen nicht abgeändert werden.

2.3 Die Zivilschutzstelle stellt das Führen der Zivilschutzdaten, die Anlassverwaltung und die Einträge im Dienstbüchlein sicher.

2.4 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass jegliche Korrespondenz mit Angehörigen des Zivilschutzes im Personalinformationssystem Zivilschutz abgelegt und nachvollziehbar ist.

3. Führen der Personenstammdaten

3.1 Die Einwohnerkontrolle stellt dem Kreiskommando Thurgau folgende Personendaten aller Schutzdienstpflichtigen ihrer Gemeinde unentgeltlich zur Verfügung:

- die Änderung der Wohnadresse innerhalb der Gemeinde
- den Zu- und Wegzug
- die Änderung der Personalien
- die Abmeldung ins Ausland
- die Rückmeldung aus dem Ausland
- den Todesfall
- neu eingebürgerte Personen, welche das 31. Altersjahr noch nicht erreicht haben

3.2 Das Kreiskommando Thurgau stellt die benötigten Daten aller Schutzdienstpflichtigen den folgenden Stellen unentgeltlich zur Verfügung:

- den Zivilschutzstellen der Zivilschutzorganisationen

4. Führen der Zivilschutzdaten

4.1 Nach erfolgter Grundausbildung teilt die Abteilung Zivilschutz des ABA die Schutzdienstpflichtigen in eine Zivilschutzorganisation oder in das kantonale Katastrophen-Einsatzelement ein.

4.2 Die Zivilschutzstelle weist die neu eingeteilten Schutzdienstpflichtigen der Zivilschutzorganisation, aufgrund ihres Ausbildungsstandes und in Absprache mit dem Kommando der Zivilschutzorganisation, einer ihrer Formationen zu.

4.3 Die Zivilschutzstelle informiert alle neu eingeteilten Schutzdienstpflichtigen in ihrer Zivilschutzorganisation schriftlich und orientiert sie über ihre Formationseinteilung.

4.4 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass sämtliche Zivilschutzdaten der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzorganisation laufend aktualisiert werden.

4.5 Die Zivilschutzstelle oder das Kommando der Zivilschutzorganisation meldet Beförderungen gemäss § 23 Abs. 2 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) der Abteilung Zivilschutz des ABA.

4.6 Grad- und Funktionsanpassungen werden nur durch die Abteilung Zivilschutz des ABA vorgenommen.

4.7 Die Abteilung Zivilschutz des ABA stellt sicher, dass alle Angehörigen des Zivilschutzes nach Beendigung ihrer Schutzdienstpflicht entlassen werden.

5. Anlassverwaltung

5.1 Die Zivilschutzstelle eröffnet gemäss der Jahresplanung des Kommandos der Zivilschutzorganisation alle Dienstanlässe des kommenden Jahres per 1. Dezember.

5.2 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass die Angehörigen des Zivilschutzes für jeden für sie relevanten Dienstanlass fristgerecht eine Dienstvoranzeige gemäss § 13 und ein Aufgebot gemäss § 12 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) erhalten.

5.3 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass alle durchgeführten Dienstanlässe gemäss den Weisungen des Bundesamtes für Sozialversicherungen an die Rechnungsführer und Rechnungsführerinnen des Zivilschutzes betreffend die Bescheinigung der Diensttage gemäss Erwerbsersatzordnung (Gültig ab 1. September 2021) innerhalb von 3 Arbeitstagen abgeschlossen sind.

5.4 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass wiederkehrende Dienstleistungen innerhalb des laufenden Kalenderjahres jeweils per 31. Dezember abgeschlossen werden.

6. Disziplinarstrafwesen Zivilschutz

6.1 Das Disziplinarstrafwesen Zivilschutz wird gemäss Art. 90 im Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz, BZG; SR 520.1) durch das Kreiskommando Thurgau sichergestellt.

6.2 Beim Aussprechen einer Verwarnung wird gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) eine Gebühr erhoben.

6.3 Die Zivilschutzstelle hat fehlbare Angehörige des Zivilschutzes gemäss Art. 88 BZG innert sieben Tagen dem Kreiskommando Thurgau zu melden.

6.4 Die Aufforderung zur schriftlichen Stellungnahme der fehlbaren Angehörigen des Zivilschutzes erfolgt ausschliesslich durch das Kreiskommando Thurgau.

7. Dienstbüchlein

7.1 Das Dienstbüchlein darf nur als Ausweis über die Erfüllung der Schutzdienstpflicht verwendet werden und wird im Rahmen des Rekrutierungsverfahrens durch das Kreiskommando Thurgau abgegeben.

7.2 Die Zivilschutzstelle meldet dem Kreiskommando Thurgau sämtliche Verluste oder Beschädigungen von Dienstbüchlein ihrer Schutzdienstpflichtigen zur Erstellung von Duplikaten.

7.3 Das Kreiskommando Thurgau erhebt für die Erstellung eines Duplikates gemäss § 76 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; RB 170.1) eine Gebühr. Diese beträgt maximal Fr. 300.

7.4 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen folgende Stellen das Dienstbüchlein einfordern, darin Einsicht nehmen oder sich daraus Daten bekannt geben lassen:
- die Zivilschutzstelle der Zivilschutzorganisation
- das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
- Behörden und Dritte, die gestützt auf die Zivilschutzgesetzgebung Einträge vornehmen, Meldungen erstatten, Stellungnahmen oder Anträge machen müssen

7.5 Einträge in das Dienstbüchlein erfolgen nach Vorgaben des ABA und nur durch das ABA oder die Zivilschutzstelle. Unbefugte dürfen keine Einträge vornehmen, bestehende Einträge ändern oder löschen.

7.6 Die Zivilschutzstelle stellt sicher, dass sämtliche absolvierten Diensttage der Schutzdienstpflichtigen ihrer Zivilschutzorganisation im Dienstbüchlein eingetragen sind.

7.7 Sind bei Verstorbenen keine Angehörigen bekannt, wird das Dienstbüchlein von der für den Schutzdienstpflichtigen zuständigen Zivilschutzstelle während eines Jahres seit dem Todestag aufbewahrt und anschliessend vernichtet.

8. Verfahren

8.1 Anträge für überörtliche Einteilung, vorzeitige Entlassung, Einteilung in den kantonalen Personalpool sowie Funktions- und Gradänderungen sind mit den gültigen Formularen des ABA an die Abteilung Zivilschutz einzureichen.

8.2 Anträge für die freiwillige Schutzdienstpflicht und Neubeurteilung der Schutzdiensttauglichkeit sind schriftlich an die Abteilung Zivilschutz des ABA einzureichen und zu begründen.

9. Inkrafttreten

9.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. September 2021.

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Amtschef

Hans Peter Schmid

Mitteilung an:
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen
- die Zivilschutzstellen der Zivilschutzorganisationen
- die Einwohnerkontrollen